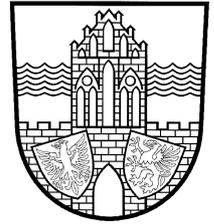


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

28. Jahrgang, Nr. 12 · Prenzlau, den 27. Juni 2022



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 1:** *Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark*
- Seite 1:** *Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kindertagespflegekostenbeitragssatzung)*
- Seite 7:** *Neufassung der „Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes“*
- Seite 11:** *Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uckermark*

### **AMTLICHER TEIL**

## **ERSTE ÄNDERUNG DER BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE SPORTSTÄTTEN IN TRÄGERSCHAFT DES LANDKREISES UCKERMARK**

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 08.06.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark vom 23.09.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 17/2020 vom 02.11.2020, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

§ 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Die erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Prenzlau, den 16.06.2022

gez. Karina Dörk  
Landrätin

## **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON KINDERTAGESBETREUUNG DURCH KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS UCKERMARK GEMÄSS § 18 ABS. 2 KINDERTAGESSTÄTTENGESETZ DES LANDES BRANDENBURG (KINDERTAGESPFLEGEKOSTENBEITRAGSSATZUNG)**

### **Präambel**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 2. März 2022 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- § 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/07, Nr. 19),

- §§ 90 Abs. 1 Nr. 3, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I, S. 3932),
- §§ 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. I/20 Nr. 18),
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61])

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark werden Kostenbeiträge entsprechend § 18 Abs. 1 KitaG i. V. m. § 17 KitaG nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.
- (2) Nimmt ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Uckermark eine Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Landkreises Uckermark in Anspruch, werden Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.

### **§ 2 Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Landkreis Uckermark, der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten des Kindes.
- (2) Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

### **§ 3 Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt), unabhängig davon, ob sie eine Lebensgemeinschaft bilden oder nicht.
- (2) Leben die Personensorgeberechtigten voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Personensorgeberechtigten zu gleichen/ ungleichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide Personensorgeberechtigte kostenbeitragspflichtig
- (3) Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagespflegestelle. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Kostenbeitrag fällig. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit. Eine erfolgreiche Eingewöhnung ist Voraussetzung für die Fortführung des Betreuungsvertrages über die Eingewöhnung hinaus.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

### **§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages**

- (1) Gemäß § 18 Abs. 1 KitaG i. V. m. § 17 Abs. 2 KitaG haben Personensorgeberechtigte Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagespflegestellen (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.
- (2) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe von 27,00 Euro pro Monat zu zahlen (Essengeld). Der Berechnung wurde ein Zuschuss von 1,50 Euro pro Tag für 18 Werktage im Monat zugrunde gelegt. Die Erhebung des Essengeldes wird separat in den Kindertagespflegeverträgen geregelt.
- (3) Der Kostenbeitrag und das Essengeld werden für 12 Monate erhoben.
- (4) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung für Personensorgeberechtigte geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.
- (5) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfanges, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).

- (6) In der Eingewöhnungsphase (in der Regel 10 Tage) werden für die Berechnung des Kostenbeitrages 50 v. H. für bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe zugrunde gelegt jedoch maximal in Höhe von 50,00 € für 10 Tage, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfangs.
- (7) Wenn ein Kind aus dringenden Gründen mehr als 1 Monat abwesend ist und somit die Leistung nicht in Anspruch nimmt, kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten für diesen Zeitraum von einem Kostenbeitrag abgesehen werden.

#### **§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Die Kostenbeiträge und das Essengeld sind zum 01. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes.

#### **§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach
- dem Elterneinkommen,
  - dem vereinbarten Betreuungsumfang und
  - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Als unterhaltsberechtigten Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeitragspflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

Die tatsächliche Berücksichtigung bis zum dritten Kind ist den Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1-3) zu entnehmen. Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 20 v. H. je unterhaltsberechtigtes Kind bis zur Beitragsfreiheit.

#### **§ 8 Höhe der Kostenbeiträge**

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung ist.
- (2) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

#### **§ 9 Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge**

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres-Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern.
- (2) Lebt das Kind in einem Wechselmodell, ist dies in geeigneter Weise nachzuweisen oder schriftlich zu bestätigen. Lebt das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern, wird das Haushaltseinkommen von dem Elternteil zu Grunde gelegt, bei dem das Kind einwohnerrechtlich gemeldet ist. Lebt das Kind zu ungleichen Teilen bei den Eltern, wird das Haushaltseinkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.
- (3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil, so wird das Haushaltseinkommen des betreuenden Elternteils zugrunde gelegt.
- (4) Personensorgeberechtigte oder deren Kind, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kostenbeiträgen befreit:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
  - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
  - Geringverdiener gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV.

Entsprechende Nachweise sind vom Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen.

- (5) Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkommen wird wie folgt ermittelt.
- (5.1) Grundlage ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Jahreseinkommensveränderung um mehr als 10 v. H. im Beitragsjahr eintritt (z. B. Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme), wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.

- (5.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Danach ist Einkommen

bei nichtselbständiger Arbeit:

Netto-Löhne und Netto-Gehälter sowie Beamtenbezüge einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;

bei selbständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb:

Gewinn

und darüber hinaus

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Weitere sonstige Einnahmen sind zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
- Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere nicht:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach SGB VIII, SGB XII,
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers und
- Spesen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (5.3) Das Nettoeinkommen nach Absätzen (5.1) und (5.2) wird ermittelt, indem sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abgezogen werden. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im EStG geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden.

Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen, z. B. Selbständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in nachgewiesener oder angemessener Höhe abgezogen.

Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

- (5.4) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).
- (6) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt in begründeten Fällen noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommensselbstschätzung (Gewinn) auszugehen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens der 2. Einkommensstufe der Beitragstabelle (Anlage 1) unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

- (2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft (Höchstbeitrag = Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.
- (3) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Kostenbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.
- (4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.

### **§ 11 Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben und gespeichert.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Kostenbeitragsatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Die dieser Kostenbeitragsatzung beigefügte Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Prenzlau, 14.06.2022

gez. Karina Dörk

**Anlage 1** Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege (Kostenbeitragstabelle)

## Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Stu- fe	Jahresfamiliennettoeinkommen	1-Kind-Familie						2-Kind-Familie						3-Kind-Familie					
	tägl. Betreuungszeit	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
	wöchentliche Betreuungszeit	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	50 h
1	bis 20.000,00 € bzw. Transferleistungsempfänger nach § 9 (4)	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 22.000 €	20	22	25	27	29	31	19	20	22	24	25	27	17	18	20	21	22	23
3	bis 24.000 €	28	32	37	41	45	49	25	28	32	35	38	42	22	24	27	29	32	34
4	bis 26.000 €	36	42	49	55	61	68	31	36	41	46	51	56	26	30	34	38	41	45
5	bis 28.000 €	44	52	61	69	78	86	37	44	51	58	64	71	31	36	41	46	51	56
6	bis 30.000 €	52	62	73	83	94	105	43	52	60	69	77	86	35	42	48	54	61	67
7	bis 32.000 €	59	72	85	98	110	123	50	60	70	80	90	100	40	48	55	63	70	78
8	bis 34.000 €	67	82	97	112	127	141	56	68	80	91	103	115	44	53	62	71	80	89
9	bis 36.000 €	75	92	109	126	143	160	62	76	89	103	116	130	49	59	69	79	90	100
10	bis 38.000 €	83	102	121	140	159	178	68	84	99	114	129	144	53	65	76	88	99	111
11	bis 40.000 €	91	112	133	154	175	197	74	92	108	125	142	159	58	71	84	96	109	122
12	bis 42.000 €	99	122	145	168	192	215	81	100	118	137	155	174	63	77	91	105	118	132
13	bis 44.000 €	106	132	157	183	208	233	87	108	128	148	168	188	67	83	98	113	128	143
14	bis 46.000 €	114	142	169	197	224	252	93	115	137	159	181	203	72	89	105	121	138	154
15	bis 48.000 €	122	152	181	211	241	270	99	123	147	170	194	218	76	94	112	130	147	165
16	bis 50.000 €	130	162	194	225	257	289	105	131	156	182	207	232	81	100	119	138	157	176
17	bis 52.000 €	138	172	206	239	273	307	111	139	166	193	220	247	85	106	126	146	167	187
18	bis 54.000 €	145	182	218	254	289	325	118	147	175	204	233	262	90	112	133	155	176	198
19	bis 56.000 €	153	192	230	268	306	344	124	155	185	215	246	276	94	118	140	163	186	209
20	bis 58.000 €	161	202	242	282	322	362	130	163	195	227	259	291	99	124	147	172	196	220
21	bis 60.000 €	169	212	254	296	338	381	136	171	204	238	272	306	104	130	155	180	205	231
22	bis 62.000 €	177	222	266	310	355	399	142	179	214	249	285	320	108	135	162	188	215	241
23	bis 64.000 €	185	232	278	324	371	417	149	187	223	261	298	335	113	141	169	197	224	252
24	bis 66.000 €	192	242	290	339	387	436	155	195	233	272	311	350	117	147	176	205	234	263
25	bis 68.000 €	200	252	302	353	404	454	161	203	243	283	324	364	122	153	183	213	244	274
26	bis 70.000 €	208	262	314	367	420	473	167	210	252	294	337	379	126	159	190	222	253	285
27	bis 72.000 €	216	272	326	381	436	491	173	218	262	306	350	393	131	165	197	230	263	296
28	bis 74.000 €	224	282	338	395	452	509	180	226	271	317	363	408	135	171	204	238	273	307
29	bis 76.000 €	231	292	350	410	469	528	186	234	281	328	375	423	140	176	211	247	282	318
30	bis 78.000 €	239	302	363	424	485	546	192	242	290	339	388	437	145	182	218	255	292	329
31	bis 80.000 €	247	312	375	438	501	565	198	250	300	351	401	452	149	188	226	264	302	340
32	bis 82.000 €	255	322	387	452	518	583	204	258	310	362	414	467	154	194	233	272	311	350
33	bis 84.000 €	263	332	399	466	534	601	210	266	319	373	427	481	158	200	240	280	321	361
34	bis 86.000 €	271	342	411	480	550	620	217	274	329	385	440	496	163	206	247	289	330	372
35	bis 88.000 €	278	352	423	495	566	638	223	282	338	396	453	511	167	211	254	297	340	383
36	bis 90.000 €	286	362	435	509	583	657	229	290	348	407	466	525	172	217	261	305	350	394
37	ab 90.000,01 €	294	372	447	523	599	675	235	298	358	418	479	540	176	223	268	314	359	405

**NEUFASSUNG DER „VERBANDSSATZUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN  
WASSER- UND ABWASSERVERBANDES“**

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde  
Aktenzeichen: 15 51 72  
vom 17. Juni 2022

## I.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 6. April 2022 beschlossenen Neufassung der „Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes“ im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark angeordnet.

Prenzlau, den 17. Juni 2022

gez. Karina Dörk

## II.

Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes

Auf der Grundlage der §§ 1, 10, 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 6. April 2022 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1****Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Folgende Gemeinden bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg
  - die amtsfreie Stadt Prenzlau für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow und Schönwerder,
  - die amtsfreie Gemeinde Nordwestuckermark,
  - die amtsfreie Gemeinde Uckerland,
  - die amtsangehörige Stadt Brüssow,
  - die amtsangehörige Gemeinde Gramzow für die Ortsteile Gramzow, Lützlów und Meichow,
  - die amtsangehörigen Gemeinden Carmzow-Wallmow, Görítz, Schenkenberg, Schönfeld, Grünow, Oberuckersee, Randowtal und Uckerfelde.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband“ (NUWA).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Prenzlau.
- (4) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Zweckverband führt kein eigenes Wappen. Er führt ein Dienstsiegel. Das Siegel zeigt in der Mitte das Landeswappen. Die Umschrift lautet „Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband“.

**§ 2****Aufgaben des Verbandes**

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Trink- und Brauchwasserversorgung im Verbandsgebiet. Weiterhin hat der Verband die Aufgabe, das auf dem Gebiet seiner Verbandsmitglieder anfallende Abwasser zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln, einzuleiten, zu versickern, zu verregnen und zu verrieseln. Hierzu zählt auch die Beseitigung des in Sammelgruben und Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Abwassers/Klärschlammes.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu gehören auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.
- (3) Der Zweckverband ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, privatrechtliche Unternehmungen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Gleichfalls kann er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere anderen Zweckverbänden, zusammenschließen oder diesen beitreten. Ferner kann er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen; insbesondere zur Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren, Entgelten und Kosten-erstattungen.

**§ 3****Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung),

c) der Verbandsausschuss.

#### § 4

##### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet zunächst eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Alle Verbandsmitglieder haben das Recht, eine weitere Vertretungsperson in die Verbandsversammlung zu entsenden. Diese weiteren Vertretungspersonen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die Bediensteten des Verbandsmitgliedes und die Bediensteten des Amtes.
- (2) Die amtsfreien und die amtsangehörigen Mitgliedsgemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Falle der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat.  
Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wählen.
- (3) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Danach haben die Verbandsmitglieder die sich aus der Anlage 1 ergebende Stimmenzahl. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verbandssatzung. Die Stimmen jedes Mitgliedes können durch seinen oder seine Vertreter nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Maßgebliche Einwohnerzahl nach Absatz 3 ist die von den Einwohnermeldeämtern zum 01.07. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die nach Satz 1 ermittelte Gesamteinwohnerzahl dieser Ortsteile zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldebehörden der Verbandsmitglieder nur die Personen zu berücksichtigen, die am 01.07. des Vorjahres in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit einer Hauptwohnung gemeldet waren. Die maßgeblichen Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldebehörden der Verbandsmitglieder am 01. Juli bzw., wenn dieser auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Arbeitstag eines jeden Jahres zu ermitteln und dem Zweckverband bis spätestens 15. Juli des betreffenden Jahres mitzuteilen. Die Stimmenzahl ist jeweils zum Beginn des Kalenderjahres durch eine Änderung der Verbandssatzung an geänderte Einwohnerzahlen anzupassen. Maßgeblich sind immer die Festlegungen der Verbandssatzung.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie deren Stellvertreter.  
Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 5

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten insbesondere die Entscheidung über
  - a) Nachschüsse und Verlustausgleiche an Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
  - b) den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,
  - c) das Investitionsprogramm, das Abwasserbeseitigungskonzept, das Trinkwasserkonzept und das Sanierungskonzept,
  - d) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
  - e) die Bestellung der Vertreterin oder des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit der Verbandsleitung und
  - f) Einzelfälle, in denen die Verbandsversammlung sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

#### § 6

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
  1. mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Anzahl der Vertretungspersonen oder die Verbandsleitung oder
  2. mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Anzahl der Vertretungspersonen oder ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung der Verbandsversammlung die Einberufung verlangen.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Presse ist zugelassen. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen bedürfen der einstimmigen Einwilligung der Verbandsversammlung.

- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Insbesondere kann die Öffentlichkeit für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Personen,
  - Aushandlung von Verträgen,
  - die erstmalige Beratung über Zuschüsse,
  - sonstige Angelegenheiten, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner berührt werden.

## § 7

### Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss. Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsausschusses sind die Verbandsleitung und sechs weitere Mitglieder, die von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Die Verbandsleitung führt den Vorsitz im Verbandsausschuss. Für jedes Mitglied im Verbandsausschuss kann die Verbandsversammlung ein stellvertretendes Mitglied aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder in den Verbandsausschuss wählen. Jedes Mitglied im Verbandsausschuss hat eine Stimme.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verbandsausschusses oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin lädt zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verbandsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Außerdem tritt er zusammen, wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses unter Angabe der Gründe dies verlangt oder die Geschäfte dies erfordern.

## § 8

### Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Verbandsausschusses gelten die Vorschriften des GKGBbg sowie § 50 Abs. 4 BbgKVerf entsprechend.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
  - a) Auftragsvergaben ab einem Wert von 25.000,- EURO,
  - b) Veränderungen des bestätigten Investitionsplanes des laufenden Geschäftsjahres ab einem Wert von 25.000,- EURO,
  - c) den Erwerb, die Veräußerung und/oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert ab 25.000,- EURO,
  - d) die Bestätigung der Vorkalkulation der Betriebsführungsgesellschaft "UCKER-SERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung mbH (UCKERSERVICE)" (entsprechend § 10 Abs. 3 des Betriebsführungsvertrages UCKERSERVICE / NUWA).
- (3) Der Verbandsausschuss kann zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung Empfehlungen geben.

## § 9

### Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von 8 Jahren eine ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher sowie deren ehrenamtliche Stellvertreterin oder ehrenamtlichen Stellvertreter. Als ehrenamtliche Verbandsleitung sowie deren Stellvertretung soll eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter der Verbandsmitglieder, deren allgemeine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder Beigeordnete gewählt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung. Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsleitung entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss vorbehalten sind. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Insbesondere entscheidet sie über:
  - a) Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 25.000,- EURO,
  - b) Veränderungen des bestätigten Investitionsplanes des laufenden Geschäftsjahres bis zu einem Wert von 25.000,- EURO,
  - c) den Erwerb, die Veräußerung und/oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis zu 25.000,- EURO.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Es gilt § 26 GKGBbg.
- (5) Die Verbandsleitung unterzeichnet in Angelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeit des Verbandsausschusses bzw. der Verbandsversammlung liegen, allein.
- (6) Die Verbandsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft zu allen, den Zweckverband betreffenden Angelegenheiten zu geben. Auf ihr Verlangen hin ist der Verbandsleitung jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen dem Zweckverband. Der Zweckverband kann sich zur Erledigung dieser Geschäfte der UCKERSERVICE bedienen. Zur Durchführung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Verbandsleitung die notwendigen Dienstanweisungen erlassen. Weiterhin kann die Verbandsleitung zur

Übertragung der ihr zugewiesenen Aufgaben Vollmachten an Mitarbeiter des Zweckverbandes oder an Mitarbeiter der UCKERSERVICE und deren Erfüllungsgehilfen erteilen. Im Rahmen der Vollmachtserteilung muss sichergestellt werden, dass die bevollmächtigte Person bei ihrer Aufgabenwahrnehmung an Weisungen der Verbandsleitung gebunden ist.

- (8) Die Verbandsleitung erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung des NUWA

#### **§ 10**

##### **Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.
- (2) Der Zweckverband darf im Rahmen des beschlossenen Wirtschafts- und Stellenplanes Angestellte und Arbeiter beschäftigen. Auf die Beschäftigungsverhältnisse finden – mit Ausnahme der Verbandsleitung – die für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils gültigen Tarifverträge Anwendung.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung nach den Vorgaben des GKGBbg.

#### **§ 11**

##### **Örtliche Prüfung**

Die örtliche Prüfung des Zweckverbandes wird dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau übertragen. Etwaige Kosten der Prüfung trägt der Zweckverband.

#### **§ 12**

##### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Kommunalen Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Zuständige Stelle für die Jahresabschlussprüfung ist das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt.

#### **§ 13**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen.
- (2) Maßstab der Umlage sind die Einwohnerzahlen. Die Umlage wird in dem Verhältnis von den einzelnen Verbandsmitgliedern getragen, wie dies dem Verhältnis ihrer Einwohner entspricht. Maßgebend sind die nach § 4 Absatz 4 der Verbandssatzung ermittelten Einwohnerzahlen.
- (3) Die Festsetzung und die Zahlung der Umlage erfolgt nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 und 3 GKGBbg.

#### **§ 14**

##### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Verbandsleitung.
- (2) Satzungen werden in vollem Wortlaut im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder technische Projektunterlagen anderer Art bekanntzumachen, erfolgt eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Zweckverbandes - Freyschmidtstraße 20, Haus 1, in 17291 Prenzlau - während der Sprechzeiten. Auslegungsort und Auslegungsdauer sind bei der Ersatzbekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen als Bestandteil einer Satzung entsprechend Abs. 2 bekannt zu geben. In den übrigen Fällen sind Auslegungsort und Auslegungsdauer nach Abs. 4 bekannt zu geben.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses werden spätestens sieben volle Werktage vor der Sitzung im „Uckermark Kurier“, Regionalausgabe „Prenzlauer Zeitung“, Erscheinungsort Prenzlau, bekannt gemacht. Eine zusätzliche Bekanntmachung kann im Internet unter der Adresse [www.nuwa.de](http://www.nuwa.de) erfolgen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß Absatz 3.
- (6) Über den Vollzug der Bekanntmachungen ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 07. April 2022

gez. Hendrik Sommer  
Verbandsvorsteher

**Anlage 1**

zu § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes

**Tabellarische Übersicht über die Verteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung**

<b>Gemeinde</b>	<b><u>Stimmen</u></b>
Brüssow	4
Carmzow-Wallmow	2
Schenkenberg	2
Göritz	2
Schönfeld	2
Stadt Prenzlau	4
Nordwestuckermark	9
Uckerland	6
Randowtal	2
Uckerfelde	2
Gramzow	4
Oberuckersee	4
Grünow	2
<b>Verband insgesamt:</b>	<b>45</b>

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES UCKERMARK**

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung der Westuckermark mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in 17268 Boitzenburger Land, Eigenheimsiedlung 12.

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung der Westuckermark  
Prenzlauer Allee 27a  
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: Boitzenburg

Flur: 5

Flurstücke: 113/61; 113/63; 113/64; 113/67; 113/102; 113/103; 113/104; 112; 113/96; 113/99; 113/100; 113/98; 113/84; 113/85; 113/35; 113/36; 50/1

Gemarkung: Boitzenburg

Flur: 6

Flurstücke: 279; 63/10; 63/5; 63/8; 63/9; 46/1; 46/9; 47/1; 336; 32/1; 28/17; 29/2; 28/19; 28/23; 220; 223; 226; 231; 232; 300; 218; 219; 224; 213; 214; 217; 83/3; 94/3; 94/1; 95/3; 96/2; 99/2; 104/13; 346; 23/3 (GB-Blatt: 713, 714, 715, 716)  
25/3 (GB-Blatt: 713, 714, 715, 716)  
28/22 (GB-Blatt: 691, 695, 696, 697, 699)  
355 (GB-Blatt: 691, 695, 696, 697, 699)

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Mit In-Kraft-Treten der SachenR-DV am 11. Januar 1995 sind per Gesetz beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen, die am 3. Oktober 1990 betrieben wurden, entstanden, ohne dass diese bereits im Grundbuch eingetragen sind. Die damit bewirkte Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wirkt aber nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des GBBerG im Erwerbsfall nicht bis über den 31. Dezember 2010 hinaus. Für die Versorgungsunternehmen besteht demnach die Gefahr, dass die Dienstbarkeiten durch gutgläubigen Erwerb Dritter erlöschen. Das Bescheinigungsverfahren ermöglicht dem Antragsteller zur Gewährleistung der öffentlichen Trink- und Schmutzwasserversorgung die Dienstbarkeiten durch Grundbucheintragung zu sichern. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

**Ein in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist oder dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung betroffen ist.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** 03984 70-1009  
**Verantwortlich:** Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **[www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)**  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau